

Matinee

„20 Jahre Betreuungsrecht“

Grußwort mit Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung an den BGT e.V., den ich heute wieder hier vertreten darf.

Herzlichen Glückwunsch zu der Idee dieser Veranstaltung!

Eine Matinee zum Betreuungsrecht ist doch einmal etwas Neues. Diese frühe und komprimierte Veranstaltung zwingt uns, auch unsere Reden und Gedanken zu komprimieren, auf den Punkt zu kommen.

Dieser Ort animiert mich immer, Karl Valentin zu zitieren.

Beim 1. Bayerischen BGT vor zwei Jahren, war es der Ausspruch: „**Prognosen sind schwierig, besonders, wenn sie die Zukunft betreffen**“, heute fällt mir die Geschichte ein, dass Valentin die Passanten befragte, „**Können Sie mir sagen, wo ich hinwill?**“

Wo wollen wir hin, mit dem Betreuungsrecht, wo geht es lang und welche Ziele wollen wir erreichen? Bleibt das Betreuungsrecht eine ewige Baustelle? Vor 20 Jahren als Jahrhundertreform gepriesen, hat man jetzt den Eindruck, dass 100 Jahre Reform nötig sind, um angemessene Umsetzungsvoraussetzungen zu schaffen. Wir hinken der Entwicklung immer hinterher.

Trotzdem, ich bin nicht der Meinung, dass das Betreuungsrecht, wie Heribert Prantl schrieb, grandios gescheitert ist.

Das Betreuungsrecht weist Erfolge auf. Der Gesetzgeber hatte aus besten Motiven gehandelt. Nach fast hundert Jahren des Entmündigungsrechtes wurde die Grundlage dafür geschaffen, den Anforderungen des Grundgesetzes auch für den Personenkreis der psychisch Kranken und geistig Behinderten gerecht zu werden. Die **Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes** des Einzelnen, seine Unterstützung und die **Subsidiarität der Stellvertretung** prägen dieses Recht.

Ein Gesetz, das den Anforderungen der VN-Behindertenkonvention „**fast**“ gerecht wird.

Die Umsetzung in der Praxis brachte jedoch für die Akteure vielfältige Probleme mit sich, deren Ursache zum Teil gar nicht im Betreuungsrecht liegen,

- die finanzielle Situation von Ländern und Gemeinden wurde immer schlechter,
- die Bevölkerungspyramide kehrte sich um,
- die familiären Strukturen veränderten sich,
- das anspruchsvolle Ehrenamt der rechtlichen Betreuung ist außerhalb des Kreises der Familienangehörigen schwer zu „verkaufen“.
- Bereits 1992 in Arbeit befindliche Gesetze im Sozialbereich wurden an Antragsvoraussetzungen geknüpft, die es erforderlich machten, dem betroffenen, meist handlungsunfähigen Personenkreis einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen.

Diese Entwicklung im Sozialbereich setzte sich fort.

Die Politik sah sich **sehr schnell** veranlasst, Nachbesserungen vorzunehmen, vor allem, weil die Kosten in den Länderjustizhaushalten erheblich stiegen, Kosten, die in den Sozialhaushalten kaum aufgefallen wären.

Zurzeit wird der Referentenentwurf für ein 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorgelegt, das „**Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde**“.

Überwiegend sollen die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden eindeutiger und klarer beschrieben werden und der obligatorische Sozialbericht vor der Einrichtung einer Betreuung verpflichtend normiert werden. Dadurch will man den Erforderlichkeitsgrundsatz und die Subsidiarität der Betreuung besser in der kommunalen Infrastruktur verankern.

Praxis und Wissenschaft streiten sich schon im Vorfeld, ob die zu erwartende Gesetzesänderung, der Weisheit letzter Schluss sein wird.

Das Spektrum der Diskussionen reicht vom **Optimierungsbedarf in der Umsetzung und punktuellen gesetzlichen Präzisierungen**, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen sind, bis zu einer grundlegenden Reform, **der Integration in ein soziales Hilferecht**.

Wir wissen, dass die Umsetzung des Betreuungsrechts stark von den handelnden Personen abhängig ist, von den Modalitäten unter denen sie arbeiten und von Einflüssen außerhalb des Betreuungsrechts.

Die Praxis versucht zurzeit verstärkt, das Vakuum auszufüllen, das die Politik wohl wieder hinterlässt.

Das 20. Jubiläumjahr gab und gibt Anlass für vielfältige Aktivitäten.

Vorschläge für Änderungen werden mit Blick auf die **VN-Behindertenkonvention unterbreitet** (Wahlrecht, Geschäftsunfähigkeit, körperliche Unversehrtheit).

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine lud unter der Fragestellung ob „die Vorfahrt des Ehrenamtes“ noch gewollt sei und wenn ja, warum und unter welchen Bedingungen, Ministerien und Verbände zu einem Gespräch ein.

Resümee der Veranstaltung, eine zukunftsfähige Weiterentwicklung dieses Sektors ist nur in Vernetzung und aktivem Austausch sinnvoll. Es genügt nicht, wenn jeder Bereich isoliert für sich „seine Sicht der Dinge“ voranzutreiben versucht. Weitere Diskussionsrunden sind geplant.

Nach 20 Jahren Berufsbetreuung, deren Umfang niemand voraussehen konnte, *die so evtl. auch niemand wollte*, wäre es an der Zeit gewesen Zulassungskriterien bzw. **fachliche Eignungskriterien für Berufsbetreuer** zu normieren.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts, sprach sich jedoch **mehrheitlich** dagegen aus.

Die gesetzliche Grundkonzeption gehe von der unentgeltlichen ehrenamtlichen Betreuung aus. Da ehrenamtliche Betreuer ohne formelle Qualifikationen grundsätzlich zur Führung von Betreuungen in der Lage sind, würde eine Mindestqualifikation für die berufliche Betreuungsführung den Eindruck vermitteln, ein ehrenamtlich Betreuer habe nur eine Betreuung zweiter Klasse.

Diese Begründung ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine ehrenamtliche Betreuung hat ganz anders gelagerte Vorteile. Nach 20 Jahren Betreuungsrecht wäre es m.E. an der Zeit gewesen, die Tatsachen zu akzeptieren und Regelungen zu schaffen.

Auf Initiative des Betreuungsgerichtstages verständigten sich mittlerweile fünf Verbände auf die **gemeinsame Entwicklung von fachlichen Qualifikationskriterien und transparente Auswahlverfahren** bei der beruflichen Betreuungsführung. Sowohl die Verbände, deren Aufgabe die Förderung des Ehrenamtes ist, als auch beide Berufsverbände sehen sich nicht als Konkurrenten sondern suchen gemeinsam nach weiteren Möglichkeiten der Qualitätssicherung für die Betreuten.

Auch nach dem Abschlussbericht der interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dem Referentenentwurf führen die Fachreferenten der **Justizministerien der Länder** die gemeinsamen Gespräche zum Thema „Optimierung des Betreuungsrechts“ weiter. Reicht der obligatorische Sozialbericht, um den Erforderlichkeitsgrundsatz und die Subsidiarität im kommunalen Gefüge zu stärken? Bringt das „Stützkorsett“ für die örtlichen Betreuungsbehörden die erforderlichen Verbesserungen?

„20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr. Selbstbestimmung achten, Selbstständigkeit fördern!“

Der Titel des 13. Betreuungsgerichtstages, der vom 12. bis 14. November d.J. in Erkner stattfinden wird und zu dem ich Sie herzlich einlade, signalisiert, dass wir noch nicht am Ende der Diskussionen um notwendige Veränderungen angekommen sind.

Vielleicht bekommen wir dort die richtigen Impulse, um zu erkennen, **„wo wir hinwollen“**.